

**konzert  
theater  
coesfeld**



**KONGRESSE SYMPOSIEN  
SEMINARE TAGUNGEN  
FIRMENVERANSTALTUNGEN  
TONAUFNAHMEN**



**MASSGESCHNEIDERT  
FÜR IHREN EVENT.**



**Für Ihren Event bieten wir Ihnen**

- unvergleichliches Ambiente
- modernste Ton- und Lichttechnik
- einzigartige Akustik
- vielfältige Bühnenvarianten
- kostenfreie Parkplätze
- Full-Service: Vermittlung von Künstlern, zusätzliche Technikleistung, Cateringberatung

[www.konzerttheatercoesfeld.de](http://www.konzerttheatercoesfeld.de)

**Kontakt, Information,  
Besichtigungstermine:**  
Tel. 0 25 46 / 93 05 42

## Obacht beim Mindestlohn

Seit Anfang 2015 ist er da: der branchenübergreifende, flächendeckende gesetzliche Mindestlohn. Was Arbeitgeber daher beachten müssen, erläutern Rechtsanwalt Alexander Sanio von der Heisterborg International Rechtsanwalts-gesellschaft in Emsbüren und Steuerberater Michael Albers von der Kanzlei Heisterborg und Partner in Stadtlohn im Interview mit Wirtschaft aktuell.

*Herr Sanio, Herr Albers, eines der größten Projekte der Großen Koalition ist nun realisiert: der branchenübergreifende gesetzliche Mindestlohn. Wie hat die Wirtschaft in der Region darauf reagiert?*

Michael Albers: Wir haben frühzeitig unsere Mandanten über die notwendigen Änderungen informiert. Entgegen einzelner Befürchtungen blieb der Sturm der Entrüstung aus. Es trifft in unserer Mandatschaft am ehesten die Einzelhändler und Handwerksbetriebe mit angeschlossenem Verkauf wie Bäckereien und Fleischereien. Dort wurden in erster Linie Aushilfslöhne unter 8,50 Euro je Stunde gezahlt. Da sind teilweise Erhöhungen von 20 Prozent zu verkräften. In der Gastronomie hingegen war der Dehoga-Entgelttarifvertrag NRW auch in der Vergangenheit schon für die untersten Lohngruppen mit rund 8,60 Euro pro Stunde allgemeinverbindlich.

*Was müssen Unternehmer konkret beachten?*

Alexander Sanio: Kurzum: Sie dürfen das Entgelt von 8,50 Euro je Stunde nicht mehr unterschreiten. Das hört sich zunächst natürlich selbstverständlich an. Aber schauen Sie mal in die – hoffentlich – schriftlichen Arbeitsverträge von Beschäftigten. Da finden Sie häufig Angaben zu festen Gehältern. Vielleicht steht dort auch noch, dass der Arbeitnehmer dafür montags, mittwochs und freitags jeweils fünf Stunden zu erscheinen hat und dafür 450 Euro bekommt. Schon geht das Rechnen los.

Michael Albers: Montag, Mittwoch und Freitag jeweils fünf Stunden bedeutet, dass wir die Regelarbeitszeit von 65 Stunden pro Monat haben. Gerechnet wird nämlich wie folgt: 15 Stunden pro Woche mal 52 Wochen und geteilt durch zwölf Monate. Hat der Arbeitnehmer bislang 450 Euro dafür bekommen, ist der Mindestlohn mit 6,92 Euro deutlich unterschritten. Bei einem Zeitraum von acht bis zwölf Uhr wäre er eingehalten. Denn auf 52 Monatsstunden gerechnet und bei einem 450 Euro Minijob-Gehalt läge der Arbeitnehmer dann immerhin bei 8,65 Euro je Stunde.

Alexander Sanio: Eine Sache verdient noch besondere Beachtung: Wenn ein Unternehmen Aufträge mithilfe von Subunternehmern bearbeitet, dann ist es auch als Auftraggeber in der Haftung dafür, dass der Auftragnehmer, also der Subunternehmer, den Mindestlohn zahlt. Daher ist die sorgfältige Auswahl des Vertragspartners genauso entscheidend wie die Aufnahme einer Verpflich-

**8,50 Euro**

**MINDESTLOHN**

tungsklausel zur Zahlung des Mindestlohns in dem zugrunde liegenden Werkvertrag.

*Ist denn der Mindestlohn aus Ihrer Sicht eigentlich gerecht?*

Alexander Sanio: Was ich häufig von Arbeitgebern höre ist der Vorwurf, dass Minijobber und Beschäftigte über 450 Euro in einen Topf geworfen würden. Der Minijobber hat ja den Vorteil, dass sein Stundenlohn in aller Regel ein Netto-Lohn ist. Der Stundenlohn wird ihm eins zu eins ausgezahlt, der Arbeitgeber übernimmt 30 Prozent Lohnnebenkosten einschließlich Pauschalsteuer und das war's.

Michael Albers: Die Sache sieht natürlich dann ganz anders aus, wenn ich etwa 169 Stunden im Monat für 8,50 Euro je Stunde in einem großen Warenlager arbeite. Dann bleiben einer Person, die ledig ist, der Steuerklasse 1 angehört und katholisch ist, netto 1.060 Euro und das sind dann 6,27 Euro pro Stunde. Die Lohnnebenkosten des Arbeitge-

bers belaufen sich dann nur auf knapp 20 Prozent.

**Wer sind dann die Gewinner des Mindestlohns?**

**Michael Albers:** Ich würde es so formulieren: Weil Menschen von einer Vollarbeitsstelle leben können müssen, hat die Politik den Mindestlohn auf 8,50 Euro pro Stunde heraufgesetzt. Auch – oder besser – überproportional profitieren davon jedoch die Minijobber.

**Gibt es Ausnahmen vom Mindestlohn?**

**Alexander Sanio:** Für ein (Pflicht)-Praktikum im Rahmen von Schule, Ausbildung oder Studium muss kein Mindestlohn gezahlt werden, ebenso wenig für freiwillige Praktika zur Orientierung bei der Berufswahl, sofern sie den Zeitraum von drei Monaten nicht überschreiten. Nach drei Monaten muss der Mindestlohn eingehalten werden. Bei Beschäftigten, die zuvor mindestens ein Jahr arbeitslos waren, kann der Arbeitgeber in den ersten sechs Monaten der Beschäftigung vom Mindestlohn abweichen.

**Wer überprüft denn die Einhaltung des Mindestlohnes, etwa in dem Fall, in dem sich Arbeitgeber und Arbeitnehmer einig sind und der Arbeitnehmer nicht auf Zahlung des Mindestlohns klagen würde?**

**Michael Albers:** Wir gehen davon aus, dass sich der Zoll und die Sozialversicherungsprüfung verstärkt um dieses Thema kümmern werden. Der Grund ist einfach: In der Sozialversicherungsprüfung gilt das sogenannte Anspruchsprinzip. Vereinfacht gesagt, ist da völlig egal, ob Sie dem Arbeitnehmer weniger zahlen als Sie müssten. Entscheidend für die Verbeitragung sind die Beträ-

ge, auf die er einen Anspruch hat. Und jetzt kommt es: Rechnen Sie etwa weiter 60 Stunden je Monat mit 7,50 Euro ab (450 Euro pro Monat) und kommt die Prüfung, dann rutscht der Arbeitnehmer automatisch wegen Überschreiten der Minijob-Grenze in ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis. Dann fallen nicht mehr 30 Prozent pauschale Abgaben an, sondern die individuellen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge zur Sozialversicherung.

**Was raten Sie den betreffenden Unternehmen?**

**Alexander Sanio:** Ganz klar: Macht schriftliche Arbeitsverträge, überprüft gegebenenfalls die alten Verträge und passt sie

an. Zahlt den Mindestlohn und zeichnet die tatsächlich geleisteten Stunden auf. Es drohen bei Nichteinhaltung des Mindestlohns empfindliche Geldbußen, allein für die mangelnde Aufzeichnung von Arbeitszeiten können Geldbußen von 30.000 Euro aufgerufen werden.

**Michael Albers:** Nach dem Mindestlohngesetz sind Arbeitgeber verpflichtet, für einzelne Berufsgruppen Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit aufzuzeichnen. Eine Aufzeichnung et-

wa wie Name, Datum und Anzahl der Stunden reicht definitiv nicht aus. Beginn und Ende müssen mit aufgezeichnet werden.

**Alexander Sanio:** Die Aufzeichnungen müssen spätestens bis zum Ablauf des siebten auf den Tag der Arbeitsleistung folgenden Kalendertages erfolgen und sind mindestens zwei Jahre lang aufzubewahren.



**Alexander Sanio**  
Rechtsanwalt  
Heisterborg  
International



**Michael Albers**  
Steuerberater  
Heisterborg und  
Partner

## Alles aus einer Hand



- Individuelle Beratung
- Komponentenpakete für Ihren individuellen Bedarf
- Lieferservice
- Montageservice für Baugruppen

**EO EXECUTIVES ONLINE**  
Wir vermitteln auch in Ihrer Branche:

- ✓ Führungskräfte
- ✓ Interim Manager
- ✓ Spezialisten

Top-Qualität. Top-Speed.  
[www.eo-muenster.de](http://www.eo-muenster.de)

Hydraulik-Service Müller e.K.

Am Stadtwalde 101 ■ 48432 Rheine ■ Tel: 0 59 71 - 99 19 50 ■ Fax: 0 59 71 - 9 91 95 25  
mail@hydraulik-service-mueller.de ■ [www.hydraulik-service-mueller.de](http://www.hydraulik-service-mueller.de)

